

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Neukonzeption des Datenaustausches ab 26.11.2019.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308).

§ 10a Zusätzliche Altersvorsorge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626;
BStBl. I 2019, 1308)

(1) ¹In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten,

wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres (§ 88) gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren **verarbeiten** darf. ²Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann. ³Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die

1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
2. unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehörten.

⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.

(2) *unverändert*

(2a) *aufgehoben*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) ¹Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung hat der Anbieter als mitteilungsspflichtige Stelle auch unter Angabe der Vertragsdaten die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Alters-

vorsorgebeiträge sowie die Zulage- oder die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die zentrale Stelle zu übermitteln. ²§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Übermittlung muss auch dann erfolgen, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. ⁴§ 72a Absatz 4 der Abgabenordnung findet keine Anwendung. ⁵Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. ⁶Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BHF, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung:

J 20-1

► **Abs. 1 Satz 1:** Durch die Ersetzung des Begriffs „Verwenden“ durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ wird die Regelung an Art. 4 Nr. 2 der VO (EU) 2016/679 angepasst.

► **Abs. 2a:** Die Aufhebung des Abs. 2a erfolgt als Folgeänderung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden ist zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e der VO [EU] 2016/679). Damit ist die bisher vorgesehene Einwilligung zur Datenübermittlung nicht mehr erforderlich und der Regelungsinhalt des Abs. 2a kann entfallen.

► **Abs. 5 Sätze 1 und 2:** Satz 1 schafft eine datenschutzrechtl. Ermächtigungsgrundlage nahezu unverändert zum bisherigen Satz 1. Die Ermächtigungsgrundlage ist erforderlich, damit eine Übermittlung der Daten auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c und Buchst. e iVm. Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der VO (EU) 2016/679 erfolgen kann. Im zu übermittelnden Datensatz ist das Datum einer Einwilligung nicht mehr aufzunehmen. Satz 2 stellt sicher, dass die mitteilungspflichtigen Stellen weiterhin die Möglichkeit haben, die stl. Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens nach § 22a

Abs. 2 zu erheben. Die weiteren Regelungen in Abs. 5 bleiben unverändert.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2014** s. § 10a Anm. 2.
- ▶ **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Siehe Anm. J 16-2.
- ▶ **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Siehe Anm. J 17-2.
- ▶ **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt. Abs. 2a wird aufgehoben. Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden neu gefasst. Abs. 5 Sätze 3 bis 5 bleiben unverändert.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung in Abs. 1 ist am Tag nach Verkündung des 2. DSAnpUG-EU am 25.11.2019, also am 26.11.2019 in Kraft getreten (Art. 155 Abs. 1 2. DSAnpUG-EU). Die Aufhebung von Abs. 2a und die Änderung in Abs. 5 sind demgegenüber rückwirkend am 1.1.2019 in Kraft getreten (Art. 155 Abs. 2 2. DSAnpUG-EU).

Rückwirkung: Die rückwirkend am 1.1.2019 in Kraft getretenen Änderungen von Abs. 2a und Abs. 5 bezeugen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach dem bisherigen Abs. 2a war die Datenübermittlung von der ausdrücklichen Einwilligung des Stpfl. abhängig. Der bisherige Abs. 5 nahm auf die Einwilligung nach Abs. 2a Bezug. Durch die Anpassung der Vorschrift an die VO (EU) 2016/679 können die Daten zu den Altersvorsorgebeiträgen ohne Einwilligung rechtmäßig verarbeitet werden. An der grundsätzlichen Verarbeitung der Daten hat sich im Ergebnis nichts geändert, insbesondere ist keine Verschärfung der Rechtslage eingetreten.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

- ▶ **Abs. 1 Satz 1:** Seit dem 25.5.2018 ist die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/RG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU 2016 Nr. L 119, 1; ABl. EU 2016 Nr. L 314, 72; ABl. EU 2018 Nr. L 127, 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die VO enthält konkrete an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der VO (EU) 2016/679 zu überprüfen und, soweit nötig, anzupassen (BTD Drucks. 19/4674). Darüber hinaus dient das 2. DSAnpUG-EU der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäi-

schen Parlaments und des Rats v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. EU 2016 Nr. L 119, 89; ABl. EU 2018 Nr. L 127, 9), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Art. 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6.5.2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Die VO (EU) 2016/679 verwendet nicht den Begriff „Verwenden“, sondern „Verarbeiten“. Die Änderung dient der Anpassung der Regelung an die EU-Vorschriften.

Durch die Verwendung des Oberbegriffs „Verarbeiten“ werden sämtliche Formen der Unterbegriffe, zB „erheben“, „verwenden“, „verarbeiten“, „verwalten“ usw. abgedeckt. Gleichzeitig wird die EU-Konformität der Vorschrift hergestellt.

► **Abs. 2a:** Durch die Anpassung des Abs. 1 Satz 1 an die VO (EU) 2016/679 können die Daten zu den Altersvorsorgebeiträgen ohne Einwilligung rechtmäßig verarbeitet werden. Die bisherigen Regelungen über die Einwilligung zur Datenübermittlung, die bisherige Einwilligungsfiktion sowie die Regelungen zum Widerruf der Einwilligung sind nicht mehr erforderlich, so dass Abs. 2a aufgehoben werden konnte.

► **Abs. 5 Sätze 1 und 2:** Der Wegfall der Ausführungen zur Einwilligung iSd. bisherigen Abs. 2a erfordert eine Anpassung des Abs. 5 Satz 1. In den zu übermittelnden Datensatz ist das Datum der Einwilligung nicht mehr aufzunehmen. Die Bestimmung der mitteilungspflichtigen Stellen und der Umfang der Datenübermittlung bleibt ansonsten unverändert. Nach Satz 2 gilt § 22a Abs. 2 entsprechend. Damit besteht für die mitteilungspflichtigen Stellen (Anbieter) wie bisher die Möglichkeit, die stl. Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 22a Abs. 2 zu erheben. Damit kennen die Anbieter die Identifikationsnummer. Der Verweis auf § 10 Abs. 2a Sätze 6 bis 8 entfällt, da dieser Verweis nach Änderung des § 10 Abs. 2a ins Leere zielt.

► **Formelle Verfassungsmäßigkeit des 2. DSAnpUG-EU:** Im Hinblick auf das formell verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes bestehen Bedenken. S. dazu näher § 10 EStG Anm. J 20-7.

